

GSP GO

§ 1 Allgemeines

Aufgabe dieser Geschäftsordnung ist die Regelung der Organisation, der Koordinierung und des Geschäftsbetriebes des Gleichstellungsprojektes (GSP) der Studierendenschaft der RWTH Aachen.

§ 2 Angehörige des GSP

Gemäß der Satzung der Studierendenschaft der RWTH Aachen, bilden die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes und deren Mitarbeitende gemeinsam die Angehörigen des Gleichstellungsprojektes.

§ 3 Sitzung des GSP

(1) Die GSP-Sitzung tagt in der Regel in der Vorlesungszeit einmal pro Woche und in der vorlesungsfreien Zeit alle zwei Wochen.

(2) Zur GSP-Sitzung lädt die Sitzungsleitung der letzten GSP-Sitzung, gewählt gemäß § 3 (8) dieser Ordnung, ein. In Ausnahmefällen kann auch durch ein Mitglied des GSPs eingeladen werden.

(3) Die Ladungsfrist zur GSP-Sitzung beträgt zwei Tage.

(4) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn:

1. Die Ladungsfrist eingehalten wurde und
2. mindestens die Hälfte der Mitglieder des GSP anwesend sind.

(5) Die Beschlussfähigkeit der GSP-Sitzung wird vor jeder Abstimmung festgestellt.

(6) Stimmberechtigt sind auf der GSP-Sitzung alle Angehörigen des GSP.

(7) Die Sitzungen des GSP sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, beispielsweise für Beratungsfälle.

(8) Zu Beginn jeder Sitzung des GSP wird eine Sitzungsleitung gewählt. Die Amtszeit als Sitzungsleitung endet mit der Wahl einer neuen Sitzungsleitung auf einer Sitzung des GSP.

(9) Die Sitzungsleitung trägt dafür Sorge, dass ein Ergebnisprotokoll von den Sitzungen des GSP angefertigt wird.

§ 4 Tagesordnung:

- (1) Auf den Sitzungen des GSP gibt es einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil.
- (2) Die Genehmigung der Tagesordnung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Beratungsgespräche müssen immer im nicht-öffentlichen Teil thematisiert werden.

§ 5 Protokoll:

- (1) Die Ergebnisprotokolle der Sitzungen des GSP sind nicht öffentlich einsehbar.
- (2) Zugriff zu den Protokollen haben die Angehörigen des GSP, welche zur Zeit der Sitzung gewählt waren und alle Angehörigen des GSP der aktuellen Legislatur.
- (3) Ein Protokoll muss dem Präsidium des Studierendenparlamentes oder den Vorsitzenden der Gleichstellungskommission auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen und in Gegenwart eines Mitgliedes des GSPs vorgelegt werden. Personenbezogene Daten müssen im Fall einer Herausgabe geschwärzt werden.
- (4) Die Protokolle müssen für 18 Monate archiviert werden und den nachfolgenden Mitgliedern zur Verfügung stehen.

§ 6 Beschlüsse:

- (1) Zur Beschlussfassung ist auf der GSP-Sitzung eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich, sofern dem keine anderen Bestimmungen entgegenstehen. Die Aufhebung oder Änderung vorheriger Beschlüsse bedarf einer absoluten Mehrheit.
- (2) Die von der GSP-Sitzung gefassten Beschlüsse, sowie die erforderliche Mehrheit inklusive der abgegebenen Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen sind im Protokoll festzuhalten.
- (3) Die Beschlüsse des GSP werden, sofern von diesen nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam. Die Beschlüsse sollen mit dem Bericht beim Studierendenparlament veröffentlicht werden.

§ 7 Wahl und Amtszeit der Mitarbeitenden

(1) Das GSP wählt die Mitarbeitenden auf der Sitzung des GSPs auf Grundlage der Satzung der Studierendenschaft. Die Wahl wird mit Ende der Sitzung nach Satz 1 wirksam; dies ist als Bestellung im Sinne von § 19 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft zu verstehen.

(2) Die Amtszeit der Mitarbeitenden endet

a. durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder des GSP auf der Sitzung des GSP

b. mit dem Amtsende des letzten GSP Mitglieds, welches bereits im Amt war, als sie gewählt wurden

c. durch Rücktritt

(3) Angehörige des GSP können die Entlassung einer*s Mitarbeitende*n auf einer GSP-Sitzung beantragen. Dieser Antrag muss spätestens mit der Einladung bekanntgemacht werden. Die Sitzungsleitung hat die*den betreffende*n Mitarbeitende*n unverzüglich nach Antragstellung über den vorliegenden Antrag auf Entlassung in Kenntnis zu setzen. Zusätzlich sind alle Angehörigen des GSP unverzüglich über das Vorliegen eines Antrags auf Entlassung in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Beratung

(1) Die Mitglieder des GSP können Beratungstermine für Mitglieder der Studierendenschaft anbieten.

(2) Die Inhalte des Beratungsgesprächs sowie personenbezogenen Daten der Studierenden sind geheim zu halten, sofern es keine anderen Wünsche von den beteiligten Studierenden gibt. Mit der Zustimmung von den Studierenden und der beteiligten Mitglieder des GSPs können auch weitere Personen zum Beratungsgespräch zugelassen werden.

(3) Die Mitglieder des GSPs sind für die Einhaltung, der nach §7 (2) garantierten Verschwiegenheit zuständig. Sollte ein Mitglied durch Fehlverhalten auffallen, ist dies der studentischen Gleichstellungskommission zu melden, welche der Situation angemessene Maßnahmen einleitet.

(4) Es darf eine Statistik über die Häufigkeit und groben Inhalte der Beratungsgespräche geführt werden. Die Inhalte dieser dürfen der Geheimhaltung gemäß (3) nicht widersprechen.

(5) Um allein eine Beratung durchzuführen, ist eine vorherige Einführung und Fortbildung in der Beratung nötig. Die Befähigung und Qualität der Beratung soll somit durch eine vorherige Ausbildung oder durch vergleichbares Zertifikat sichergestellt werden, welches innerhalb der ersten drei Monate der Amtszeit absolviert werden muss. Der Nachweis über die Teilnahme soll den Vorsitzenden der Gleichstellungskommission nach Erhalt vorgelegt werden.

(6) Die Mitglieder des GSP, die Beratung durchführen, sind dazu eingeladen, sich über ihre Erlebnisse und Erfahrungen in der Beratung auszutauschen. Dies kann im Rahmen einer GSP Sitzung stattfinden. Tagesordnungspunkte, die der Supervision dienen werden nur von Mitgliedern des GSP unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Das GSP betreibt öffentlichkeitswirksame Kanäle, in denen über Veranstaltungen des GSP sowie über Themen der Gleichstellung im Allgemeinen informiert werden kann.

§ 9 Zusammenarbeit

Im Folgenden werden Beziehungen mit einigen Akteur*innen oder Einrichtungen explizit geregelt. Eine Zusammenarbeit mit anderen Akteur*innen oder Einrichtungen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(1) Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

a. Das GSP nimmt regelmäßig an den Sitzungen des AStA teil.

b. Angehörige können dabei auf Beschluss der GSP-Sitzung Mitglieder mit deren Verpflichtungen auf einzelnen Sitzungen vertreten.

c. Das GSP ist bestrebt, mit dem AStA die gegenseitige Bewerbung der Projekte und Veranstaltungen mit Gleichstellungsbezug durchzuführen. (2) Studierendenparlament und Studierendenschaft der RWTH

a. Die Mitglieder des GSPs berichten satzungsgemäß bei den Sitzungen des Studierendenparlamentes.

b. Die Mitglieder können ihren Bericht gesammelt verfassen. In diesem Fall muss deutlich werden welches Mitglied für welche Berichtsanteile und Projekte verantwortlich ist.

c. Um die Gleichstellung der Studierendenschaft zu gewährleisten, arbeitet das GSP mit der studentischen Gleichstellungskommission (GSK) zusammen und nimmt dafür regelmäßig an den Sitzungen der GSK teil.

d. Eine oder mehrere Angehörige aus dem GSP können das GSP auf der jeweiligen GSK-Sitzung vertreten.

e. Das GSP bemüht sich um einen aktiven Austausch mit den anderen Beauftragten der Studierendenschaft. Dazu gehören nicht ausschließlich die Ausländer*innenvertretung (AV), das Präsidium des Studierendenparlamentes, die Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte (BSHK) und die Beauftragten für inklusives Studium (BiS).

f. Bei Diskriminierungen jeglicher Art, Grenzüberschreitungen oder Streitfällen innerhalb der Studierendenschaft kann das Gleichstellungsprojekt, sofern es unbeteiligt ist, als Beschwerde-, Beratungs- und Mediationsstelle auftreten.

(3) RWTH Aachen

a. Das GSP arbeitet mit dem Gleichstellungsbüro (GSB) der RWTH Aachen zusammen. Insbesondere ist ein starker Austausch mit der studentischen Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten angestrebt.

b. Das GSP soll mit der*dem Antisemitismusbeauftragten der RWTH zusammenarbeiten.

c. Das GSP soll mit dem Inclusion, Gender and Diversity Management (IGaD) der RWTH zusammenarbeiten.

(4) Externe

a. Das GSP arbeitet mit allen universitären Bildungseinrichtungen der Städteregion Aachen zusammen, um gemeinsam Projekte und Veranstaltungen zu realisieren.

b. Das GSP ist bemüht, sich in landes- und bundesweiten Organisationen mit Gleichstellungsbezug und mit entsprechenden Netzwerken auszutauschen.

c. Das GSP vertritt die Studierendenschaft der RWTH Aachen im Frauennetzwerk StädteRegion Aachen e.V.

§ 10 Wissensmanagement

(1) Das GSP erstellt ein Übergabeprotokoll, in dem alle wichtigen Informationen (Zugangsdaten, laufende Projekte, relevante Studierendenparlamentes Beschlüsse, Ansprechpersonen) für die Arbeit im GSP gesammelt werden, insbesondere für die zukünftigen Mitglieder des GSP.

(2) Berichte an das Studierendenparlament, Letter of Intent, Protokolle von Sitzungen und andere Veröffentlichungen sind zu archivieren und den nachfolgenden Mitgliedern zu übergeben.

§ 11 Nichterreichbarkeit von Angehörigen des GSP

(1) Fällt ein Mitglied des GSP länger aus oder ist nicht erreichbar, so soll dies dem Präsidium des Studierendenparlamentes mitgeteilt werden.

(2) Sollten Mitarbeitende über einen Monat auf Anfragen von Mitgliedern des GSP nicht antworten, soll auf der nächsten Sitzung des GSP ein Antrag auf Entlassung nach §7 (3) dieser Ordnung behandelt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Als eine Änderung der Geschäftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Änderungen können nur nach einem Beschluss der Sitzung des GSP vorgenommen werden, sofern nicht andere Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen müssen auf einer Sitzung des GSPs behandelt werden. Sie müssen einstimmig angenommen werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung des GSPs wird auf der Webseite des Studierendenparlamentes veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung treten alle früheren Geschäftsordnungen des GSPs außer Kraft.